

Steuerbürokratieabbaugesetz

Mit Referentenentwurf zum Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz) vom 20.6.2008 soll unter anderem das Steuerrecht vereinfacht und entbürokratisiert werden. Dieses gesetzgeberische Ziel ist zu begrüßen. Allerdings bleibt auch dieses Gesetz hinter den Forderungen des DIHK zum Bürokratieabbau zurück. Ein wesentlicher Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der weiteren Betonung des elektronischen Datenverkehrs zwischen Steuerbürger und Finanzamt. Die Quote der elektronisch übermittelten Steuererklärungen soll weiter gesteigert werden. So sollen insbesondere nach § 5b EStG-E Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen künftig elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden müssen. Hierzu sollen alle Betriebe verpflichtet werden, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermitteln (Bilanzierer). Ein Dispens von dieser Regelung soll im Einzelfall möglich sein, wenn die technischen Voraussetzungen für die elektronische

Übermittlung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden können. Diese Verpflichtung soll für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, gelten. Verbunden mit dieser elektronischen Übermittlung ist eine Standardisierung der Steuerbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG-E). Auch Steuerklärungen müssen ab dem Jahre 2011 in elektronischer Form beim Finanzamt eingereicht werden (§ 14a GewStG-E, § 31 KStG-E, § 181 AO-E); für Härtefälle ist wiederum eine Ausnahme vorgesehen. Die Grenzwerte zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen als auch der Umsatzsteuer-Voranmeldungen sollen angehoben werden. Lohnsteuer-Anmeldungen sollen vierteljährlich erst ab 1.000 Euro (bisher 800 Euro) und monatlich erst bei mehr als 4.000 Euro (bisher 3.000 Euro) Jahreslohnsteuer abzugeben sein. Die vierteljährliche Abgabepflicht von Umsatzsteuer-Voranmeldungen soll bei 1.000 Euro, die für die monatliche Voranmeldung bei 7.500 Euro Jahresumsatzsteuer einsetzen. Zukünftig soll der Arbeitgeber verlangen können, dass eine Lohnsteuer-Außenprüfung und die Prüfung durch den Rentenversicherungsträger zeitlich zusammengelegt werden sollen; der zeitliche Anwendungsbereich ist bisher jedoch unklar. Der Gesetzentwurf sieht ebenfalls Erleichterungen bei der Rechnungsstellung vor. So soll für steuerfreie Umsätze nach dem 31.12.2008, die an Unternehmer oder an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, erbracht werden, keine Rechnung mehr erforderlich sein. Ebenfalls soll die obligatorische Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung (Sammelrechnung) für den Fall der Übermittlung der Rechnung über elektronischen Datenaustausch (EDI) entfallen. (Gs)